

6. 1. Fällt die Beurteilung der Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer unerlaubten Handlung und einem Schaden besteht, unter die Vorschrift des § 287 ZPO? Kommt dabei eine Beweislast des Geschädigten in Betracht?

2. Ist die Vorschrift des § 379 ZPO., wonach die Ladung eines Zeugen von der Hinterlegung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden kann, uneingeschränkt auf Sachverständige anwendbar?

3. Inwieweit kann ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit als Beweis gelten?

4. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Unfall und dem Schaden dann nicht mehr, wenn eine durch den Unfall körperlich und seelisch geschädigte Ehefrau infolge nachträglicher Schwangerschaft Mutter von Zwillingen wird und die Unfallsfolgen ohne diese Schwangerschaft inzwischen ausgeglichen sein würden?

5. Ist die Beeinträchtigung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit im vollen Umfang eine Folge der unerlaubten Handlung, wenn die Gesundheit des Verletzten schon vorher geschwächt war und die Folgen des Unfalls nur wegen dieses Gesundheitszustandes so stark geworden sind, daß nunmehr die Erwerbsfähigkeit des Verletzten beeinträchtigt wurde?

6. Besteht ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den Ansprüchen auf Ersatz von Heilungskosten und von Erwerbsschaden, wenn beide aus einer unerlaubten Handlung entstanden sind?

BGB. §§ 249, 842, 843. BPD. §§ 144, 287, 379, 402.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1937 i. S. Frau St. (Kl.) w. M. M. und W. M. (Bekl.). VI 395/36.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, gab das Berufungsgericht insofern Anlaß, als es nach grundsätzlicher Bejahung der Haftung der Beklagten für den Unfall, den die Klägerin am 12. Juni 1931 durch einen Kraftwagen erlitten hat, die Höhe der Klagansprüche erörtert. In der Reihenfolge der Fragen ergibt sich dazu

aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hatte beschlossen, ein ergänzendes Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. A. einzuholen; es sollte dadurch nach nochmaliger Untersuchung der Klägerin festgestellt werden, welche krankhaften Störungen bei dieser noch vorhanden seien; ob sie auf den Unfall zurückzuführen seien; wie weit die Arbeitsfähigkeit der Klägerin durch sie beeinträchtigt und ob mit der Fortdauer der Störungen zu rechnen sei. Die Einholung des Gutachtens war davon abhängig gemacht worden, daß die Klägerin innerhalb von 10 Tagen einen Auslagenvorschuß von 80 RM. einzahle. Diesen Vorschuß zahlte die Klägerin nicht. Die Vernehmung unterblieb. Das Berufungsgericht führt im Urteil aus, die für den ursächlichen Zusammenhang der Krankheitserscheinungen mit dem Unfall beweispflichtige Klägerin habe den Auslagenvorschuß nicht bezahlt; sie sei also, soweit der Beweis nicht durch das frühere Gutachten geführt sei, beweisfällig.

Das Berufungsgericht hat damit, wie die Revision mit Recht rügt, gegen § 287 BPD. verstoßen. Nach § 287 BPD. hat das Gericht darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich der Schaden beläuft, unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Diese Vorschrift ist dazu gegeben, um dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens zu erleichtern, indem sie

an die Stelle der sonst erforderlichen Einzelbegründung das freie Ermessen des Gerichts setzt; wenn es dafür nicht an allen Unterlagen fehlt, muß das Gericht nötigenfalls zu einer Schätzung greifen (RGZ. Bd. 148 S. 70). Daß die Frage des ursächlichen Zusammenhangs unter die Vorschrift des § 287 ZPO. fällt, ist einhellige Meinung (RGZ. Bd. 98 S. 59 und Stein-Jonas ZPO., I 2c zu § 287). Das Berufungsgericht hat deshalb diese Vorschrift verletzt, wenn es von einer Beweislast der Klägerin zu jener Frage ausgeht; § 287 ist von einer solchen Last unabhängig (RGZ. Bd. 151 S. 284).

2. Dazu kommt folgendes: Nach § 402 ZPO. finden zwar auf den Beweis durch Sachverständige die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung. Von der Vorschrift des § 379 ZPO., wonach die Ladung eines Zeugen von der Hinterlegung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden soll, kann das aber nur in beschränktem Umfang gelten (vgl. Stein-Jonas a. a. O., zu § 402 ZPO.). Soweit das Gericht zur Gewinnung einer Entscheidung der Unterstützung durch einen Sachverständigen als Gehülfen bedarf, kann es diesen von Amts wegen schon nach § 144 ZPO. zuziehen. Insbesondere hat nach § 287 ZPO. das Gericht nach seinem Ermessen darüber zu befinden, ob von Amts wegen eine Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei. Die Vernehmung des Sachverständigen Dr. K. ist von Amts wegen angeordnet worden. Ob in solchem Falle die Ladung von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden darf, kann dahinstehen; auch in RGZ. Bd. 7 S. 390 ist diese Frage dahingestellt geblieben (verneint vom Oberlandesgericht Hamburg in HMZ. 1930 Nr. 64). Jedenfalls muß sich das Berufungsgericht darüber klar sein, daß es auch nach dem Ausbleiben des Auslagenvorschusses befugt ist, noch die Vernehmung eines Sachverständigen ohne Einforderung eines Auslagenvorschusses von Amts wegen gemäß §§ 144, 287 ZPO. anzuordnen (RGZ. Bd. 7 S. 391/392; WarnRpr. 1908 Nr. 256). Auch die frühere Vernehmung dieses Sachverständigen ist nicht auf Antrag der Klägerin erfolgt... (wird dargelegt).

3. Rechtlich zu beanstanden ist es auch, wenn das Berufungsgericht das schriftliche Gutachten des Obermedizinalrats und Bezirksarztes i. R. Dr. B. ausschaltet mit der Erwägung, dieser Zeuge sei

zwar, wie er sage, von dem Zusammenhang des Krankheitszustandes der Klägerin mit dem Unfall überzeugt, könne einen solchen Zusammenhang aber nicht beweisen. Diese Wiedergabe der ärztlichen Äußerung ist nicht ganz vollständig. Dr. W. sagt zwar nach Schilderung des Krankheitszustandes der Klägerin, einen Zusammenhang der Krankheitserscheinungen mit dem Unfall könne er nicht beweisen, da seine Beobachtung soviel später begonnen habe; er sei aber vom Zusammenhang überzeugt. Er fügt hinzu, selbst wenn eine genaueste Untersuchung mit allen Hilfsmitteln der Klinik bald nach dem Unfall keinen Zusammenhang erwiesen hätte, so sei doch eine Veränderung des Nervensystems wahrscheinlich; und er begründet dies noch näher. Abgesehen davon, daß das Gericht die nicht auf Rechtskenntnissen beruhende Äußerung des Arztes, er könne den Zusammenhang nicht beweisen, nicht lediglich übernehmen durfte, geht das Berufungsgericht anscheinend von einer falschen Rechtsauffassung aus. Wie wiederholt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts dargelegt ist (vgl. z. B. RGZ. Bd. 95 S. 249, Bd. 102 S. 321; RGSt. Bd. 61 S. 206), ist ein sicheres Erkennen in vielen menschlichen Verhältnissen nicht zu erzielen, weil die Erkenntnismittel versagen. Dann muß dem Richter unter Umständen ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dazu genügen, sich die Überzeugung zu bilden, daß eine zur Herbeiführung eines schädlichen Erfolgs geeignete Handlung den Schaden wirklich verursacht hat. Es kann rechtlich keinem Bedenken unterliegen, daß die von dem genannten Arzt vorgetragene und begründete Meinung ein Mittel für die Bildung der Überzeugung des Richters hätte sein können.

4. Die Klägerin hat ein Gutachten des Direktors einer Universitätsfrauenklinik vorgelegt und dessen Vernehmung beantragt. Wenn auch dem Richter die Auswahl der Sachverständigen überlassen ist, so hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle doch die Ablehnung der Vernehmung mit einer aus dem sachlichen Inhalt des Gutachtens entnommenen, aber rechtlich zu beanstandenden Begründung abgelehnt. Diese Begründung geht dahin, daß nach dem Schlußsatz des Gutachtens der heutige Zustand der Klägerin durch deren Zwillingsschwangerschaft bedingt ist. Die Ausführungen des Sachverständigen müssen jedoch in ihrem Zusammenhang verstanden werden. Der Sachverständige führt aus: Es bleibe die Möglichkeit offen, daß die seelisch und körperlich durch den Unfall mitgenommene

Frau durch den Eintritt der Zwillingsschwangerschaft in ganz besonderem Maße belastet werde; man trage wohl dem heutigen Zustand der Klägerin am besten mit der Annahme Rechnung, daß sie durch den Unfall vor allem in ihren Nerven sehr geschädigt worden sei. Außerdem seien noch geringe körperliche Veränderungen vorhanden. Sodann heißt es in dem Gutachten: „Wäre die Frau mit ihrer an sich zarten Konstitution nicht in die Hoffnung gekommen, dann wäre wahrscheinlich heute jede Unfallsfolge ausgeglichen. Durch die Schwangerschaft aber, besonders weil sie eine Zwillingsschwangerschaft war, ist der heutige Zustand bedingt.“ Daraus würde sich ergeben, daß der Unfall immer noch eine Bedingung für den jetzigen Zustand der Klägerin ist. Die Schwangerschaft würde zwar auf den Verlauf des Gesundheitszustandes der Klägerin eingewirkt haben; aber der jetzige Zustand wäre nicht ohne den Unfall eingetreten. Daß etwa der ursächliche Zusammenhang durch die Schwangerschaft unterbrochen wäre, kann nicht gesagt werden; die Verursachung des jetzigen Zustandes könnte immer noch eine dem Unfall entsprechende (adäquate) sein.

5. Das Berufungsgericht nimmt weiter an, daß die Entstehung wirklich vorhandener nervöser Störungen auf den Unfall zurückzuführen ist, daß die Klägerin jedoch eine nervöse Veranlagung gehabt hat und daß diese und die „Begehrungsvorstellungen“ der Klägerin auf den Umfang der Störungen mit eingewirkt haben. Das Berufungsgericht will aber alle diese Störungen bei den Heilungskosten nur bis Ende des Jahres 1933 berücksichtigen und beruft sich hierfür auf das Gutachten des Sachverständigen K. Dieser nimmt zwar auch an, daß der Unfall bei der „affekterregbaren“ Kranken eine lebhaftere „seelische Reaktion“ mit verschiedenen krankhaften Erregungszuständen ausgelöst habe, meint aber, für die den nervösen Störungen zugrunde liegende besondere seelische Beschaffenheit der Klägerin sei der Unfall nicht verantwortlich zu machen. Diese Auffassung beruht auf Rechtsirrtum. Trifft ein Unfall einen in seiner Gesundheit geschwächten Menschen und sind die Folgen des Unfalls erst wegen dieses Gesundheitszustandes so stark geworden, daß nunmehr die Erwerbsfähigkeit des Verletzten beeinträchtigt wurde, so ist diese Beeinträchtigung im Rechtsinne im vollen Umfang eine Folge des Unfalls; anders ausgedrückt: wer unerlaubt gegen einen gesundheitlich geschwächten Menschen handelt, hat kein Recht darauf,

so gestellt zu werden, als ob er einen gesunden Menschen verletzt habe (vgl. aus neuerer Zeit RGZ. Bd. 151 S. 283) . . .

6. Es ist ferner nicht ohne weiteres ersichtlich, warum das Berufungsgericht die Beurteilung der Frage der Heilungskosten von der Frage der Arbeitsfähigkeit abhängig macht. In welchem rechtlichen Zusammenhang beide Fragen stehen sollten, ist nicht ersichtlich. Die Verpflichtung zum Ersatz der Heilungskosten folgt aus § 249 BGB. (vgl. über die Natur dieses Anspruchs RGZ. Bd. 151 S. 301). § 842 BGB. erstreckt die Schadenersatzpflicht auf die Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen (RGZ. Bd. 141 S. 172). Rechtlich besteht die Möglichkeit, daß ein durch einen Unfall verletzter, aber wieder voll ertverbsfähig gewordener Mensch noch Beeinträchtigungen seiner Gesundheit als Folgen des Unfalls bekämpfen muß . . .